



Square Dance Club Emmendingen e.V.

Satzung des Square Dance Club Emmendingen e.V.
in der Neufassung vom 16.05.2012 mit Nachträgen vom 22.05.2015

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Square Dance Club Emmendingen e.V. - nachstehend kurz SDCE genannt - wurde am 1. Oktober 1979 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Emmendingen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 238 eingetragen und hat seinen Sitz in Emmendingen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist von Mai bis April des Kalenderjahres.

§ 2 - Zweck und Ziele

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Schaffung einer Basis zur Ausübung des American Square Dance in Emmendingen und die Pflege und Förderung dieser Tanzart sowie auch verwandter Tanzarten wie Round Dance, Line Dance usw. als Sport für alle Altersstufen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßige Square Dance-Clubabende sowie größere sporadische Square Dance-Veranstaltungen mit Gästen aus anderen Clubs,
 - b) die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Square Dance-Clubs,
 - c) die Ausbildung von Anfängern zu graduierten Square Dancern und die Weiterbildung von fortgeschrittenen Square Dancern,
 - d) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und durch die Werbung dafür,
 - e) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in Ausübung des Square Dance und der verwandten Tänze.
- 2.3 Der SDCE unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, seines Geschlechts oder Alters in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der SDCE wird diese Grundsätze seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der SDCE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 f). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des SDCE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SDCE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.4 Zuwendungen an den SDCE - insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung - dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1 Der SDCE kann haben:
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2 Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausbildung im American Square Dance durch Graduation abgeschlossen haben und den Zweck und die Ziele des SDCE unterstützen und fördern wollen.
- 4.3 Passive Mitglieder können alle Personen werden, die - ohne die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 zu erfüllen - den Zweck und die Ziele des SDCE unterstützen und fördern wollen.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den SDCE besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen - auch bei Wechsel von aktiv zu passiv bzw. umgekehrt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des ersten Beitrages.
- 5.2 Über die Aufnahme bzw. den Statuswechsel entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens 31.03. (1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres) dem Vorstand mitzuteilen.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn das Mitglied der Satzung oder den Interessen des SDCE zuwider handelt oder
- wenn der Mitgliedsbeitrag - trotz wiederholter Mahnung - nicht gezahlt wird.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand, und er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines Einspruchs innerhalb 6 Wochen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben trotz Ausscheidens bestehen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes aktive Mitglied - ausgenommen Mitglieder unter 16 Jahren - hat Stimmrecht und in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Als Zeichen seiner Mitgliedschaft erhält es ein Clubbadge - dieses bleibt Eigentum des SDCE.

- 6.2 Passive Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und nehmen nicht aktiv an den Clubabenden teil.

- 6.3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 6.4 Alle Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des SDCE sowie auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- 6.5 Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können vom SDCE in Ausnahmefällen Umlagebeiträge erhoben werden.
- 6.7 Satzung und die Beschlüsse der Organe des SDCE sind für die Mitglieder bindend. Sie sind angehalten, den SDCE bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 6.8 Alkoholgenuss vor und während des Tanzens ist den Mitgliedern untersagt.

§ 7 - Organe des SDCE

- 7.1 Die Organe des SDCE sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Clubcaller

§ 8 - Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/in (president)
 - b) Vizepräsident/in (vice president)
 - c) Schatzmeister/in (treasurer)
 - d) Schriftführer/in (secretary)
 - e) Beisitzer/in (committee members)Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Clubmitglieder:
Je angefangene 20 aktive Clubmitglieder wird 1 Beisitzer gewählt - maximal 3.
- 8.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand leitet den SDCE. Er ist für alle Angelegenheiten des SDCE zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Fragen von allgemeiner Bedeutung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 8.3 Gesetzliche Vertreter des SDCE im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis der Vizepräsident jedoch nur in Vertretung des Präsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein

- 8.4 Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Präsidenten/in (President), des Schatzmeister/in (Treasurer) und der Beisitzer (Committee members) endet in der **folgenden ungeraden** Jahreszahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Vizepräsidenten/in (Vice President) und des Schriftführer/in (Secretary) endet in der **folgenden geraden** Jahreszahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 8.5 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll erstellt. Dieses wird von Schriftführer und Sitzungsleiter unterzeichnet und bei den SDCE-Urkunden aufbewahrt.

- 8.6 Dem Schatzmeister obliegt die SDCE-Kassenführung. Er hat auch die Kontenvollmacht. Diese haben auch der Präsident (aber nur bei Ausfall des Schatzmeisters) und der Vizepräsident (aber nur bei Ausfall des Präsidenten).

Der Schatzmeister erstellt die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und das Vermögensverzeichnis und legt diese der Mitgliederversammlung vor.

- 8.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident das Amt. Fällt dieser auch aus, sind unverzüglich vom Restvorstand Neuwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuleiten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 9.1 Der SDCE hält jährlich im Mai des Folge-Geschäftsjahres unter Vorsitz des Präsidenten eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Diese wird schriftlich vom Präsidenten einberufen. Ort und Zeit müssen bis 4 Wochen vorher, die Tagesordnung bis 2 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 9.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme und Besprechung der Berichte von Präsidenten und Schatzmeister sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
 - h) Auflösung des Vereins

- 9.3 Anträge der aktiven Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand vorliegen.

- 9.4 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder zu den Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

- 9.5 Satzungsänderungen müssen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

- 9.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten bei Bedarf oder muss von ihm auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller aktiven Mitglieder einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 10 - Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt - für 1 Jahr Amtszeit - 2 (zwei) Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die unabhängige Prüfung der SDCE-Kassenführung hinsichtlich ordnungsgemäßer Belegabwicklung und rechnerischer Richtigkeit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und des Vermögensverzeichnisses im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 10.3 Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig und berichten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis..

§ 11 - Caller

- 11.1 Der Clubcaller ist der vom SDCE beauftragte Übungsleiter. Er berät den SDCE in Sachen Tanzlevel, Tanzstil und Etikette.
- 11.2 Clubcaller und dessen Tanzpartner haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen und Umlagen befreit und nicht in den Vorstand wählbar.
- 11.3 Der Clubcaller nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 – Auflösung

- 12.1 Eine Auflösung des SDCE kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das SDCE - Vermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 12.3 Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Emmendingen, 22.05.2015

Diese Satzung in der Neufassung vom 16.05.2012 mit Nachträgen auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 22.05.2015 tritt nach der Eintragung beim Amtsgericht Emmendingen in Kraft.